

3000.80

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG); Totalrevision; Auswertung der Volksdiskussion

A. Teilnehmende

- Walter Tanner, Yvonne Schaad und Stefanie Luzio für die Sektion Appenzell Ausserrhoden der Elternlobby (Elternlobby)
- Stefanie Luzio, Herisau
- Nathanael Keucher und Anke Leichner-Keucher, Herisau (Keucher)
- Heidi Alder Louis, Rehetobel
- Rahel Lam und Ngar Kwok Lam, Speicherschwendi
- Marina und Joachim Hasler, Wald
- Ruth Müller, Schönengrund
- Simon und Damaris Tobler, Urnäsch
- Thomas Beerli, Heiden
- Andrea Meyer, Wald
- Franziska Müller, Grub
- Stefan und Melina Schefer, Trogen
- Susanne Wanner, Wolfhalden
- André und Esther Aubert, Herisau

B. Auswertung der Volksdiskussionsbeiträge

Anmerkung: Verweise auf den vorliegenden Entwurf des Volksschulgesetzes gemäss 1. Lesung werden mit "E-VSG" abgekürzt. Die aktuell gültigen Rechtsgrundlagen werden mit Schulgesetz und Schulverordnung abgekürzt.

Artikel, zu denen keine Beiträge eingegangen sind, werden nicht wiedergegeben.

1. Allgemeine Bemerkungen		
Volksdiskussionsbeitrag		Stellungnahme des Regierungsrates
Freie Schulen	<p>Elternlobby weist darauf hin, dass Freie Schulen und Privatschulen nicht dasselbe sind. Kinder seien in ihrer Entwicklung und in ihren Begabungen zu verschieden, als dass man alle mit dem gleichen Schulmodell gut fördern könne. Es brauche dazu Schulen mit verschiedenen pädagogischen Konzepten und Schwerpunkten, deren Zugang aber allen Kindern offen stehen solle. Sie schlagen daher vor, die neue Kategorie "Freie Schulen" als Ergänzung zu den Staatsschulen im öffentlichen Bildungswesen einzuführen. Chancengerechtigkeit könne nicht ohne Einbezug von Freien Schulen erreicht werden.</p> <p>Luzio äussert den Wunsch, dass für alle Familien im Kanton AR auch Freie Schulen (öffentliche Schulen mit privatrechtlicher Trägerschaft) frei und unentgeltlich zugänglich sind. Denn jedem Kind sollte es in der Schule gut</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Freie Schulen sind Schulen mit einer freien (gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten) Trägerschaft, welche öffentlich finanziert sind.</p> <p>Das Ideal der Bildungsgerechtigkeit zielt auf die Schaffung nichtdiskriminierender Bildungsräume und darauf, Schulen zu gestalten, die allen Chancen bieten, ihr Bildungspotenzial zu entfalten. Dies wird mit Art. 2 Abs. 3 E-VSG als Bildungsziel genannt. Dieses Ziel ist v.a. und insbesondere durch die öffentliche Volksschule anzustreben.</p> <p>Der Regierungsrat lehnt die Aufnahme von Freien Schulen im E-VSG, wie bereits in der Auswertung der Vernehmlassung ausgeführt, ab. Mit den Möglichkeiten des Privatunterrichts und den Privatschulen besteht eine ge-</p>

	<p>gehen.</p> <p>Konkret schlagen Elternlobby, Luzio vor, den E-VSG um einen neuen Artikel zu "Ferien Schulen" mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:</p> <p><i>„Art. 57 Freie Schulen</i></p> <p><i>¹ Freie Schulen sind öffentliche Schulen mit nicht gewinnorientierter, privatrechtlicher Trägerschaft. Sie werden mit einer Schülerpauschalen öffentlich finanziert.</i></p> <p><i>² Das Führen einer Freien Schule wird bewilligt, wenn</i></p> <p><i>a) der offene und unentgeltliche Zugang für alle Kinder innerhalb ihrer Kapazitätsgrenze gewährleistet ist.</i></p> <p><i>b) die Kosten für den Schulbesuch dieser Schule pro Kind nicht höher sind als die entsprechenden Kosten der Volksschule</i></p> <p><i>c) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a, b und c erfüllt sind.</i></p> <p><i>d) die Freie Schule in organisatorischer Hinsicht gesichert ist und über eine geeignete Infrastruktur verfügt.“</i></p> <p>Entsprechend wären Art. 54, Art. 58 und Art. 59 um die "Freie Schule" zu ergänzen und die Artikel neu zu nummerieren.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Beiträge findet sich in den gesammelten Volksdiskussionsbeiträgen (Beilage 1.3).</i></p>	<p>nügende Vielfalt an Möglichkeiten.</p>
--	--	---

	<p>Luzio</p> <p>weist darauf hin, dass seit 2022 ein steuerlicher Nachteil in Appenzell Ausserrhoden für Familien, deren Kinder eine Privatschule/alternative Schulen besuchen, bestehe. Neu dürfe das vollumfänglich von den Eltern bezahlte Schulgeld nicht mehr vom Einkommen abgezogen werden, was ein sehr grosser Nachteil sei. Dass diese Schulgelder und hohen Ausgaben nicht mehr von den Steuern abgezogen werden dürfe sei eine Zumutung und verstärke weiter die Chancenungleichheit. Luzio wünscht sich, dass diskutiert werde, ob Familien, welche sich oftmals aus Not und zum Wohle ihrer Kinder für eine Privatschule entscheiden, wenigsten den Steuerbeitrag/das Schulgeld, welches ihren Kindern vom Kanton her zusteht, zurückbekommen würden, um damit einen Teil des Schulgeldes der Privatschule bezahlen zu können.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Das Volksschulgesetz regelt die Bildung und Erziehung in der Volksschule (Art. 1 E-VSG). Es bildet keine Grundlage für die steuerliche Beurteilung/Behandlung von Schulgeldern von Privatschulen. Der Besuch einer Privatschule erfolgt auf eigene Kosten (Art. 37 Abs. 3 Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. [bGS 111.1, nachfolgend: Kantonsverfassung], Art. 3 Abs. 2 E-VSG).</p>
--	---	--



2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln		
Entwurf VSG gemäss 1. Lesung	Volksdiskussionsbeiträge	Stellungnahme des Regierungsrates
Art. 46		
<p>³ Der Bezug der Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit ist freiwillig. Der Kantonsrat regelt die Auswirkungen auf die Besoldung.</p>	<p>Beerli, Müller wünschen, dass auf Art. 46 Abs. 3 verzichtet wird und die von der KBK vorgesehene Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit für alle Lehrpersonen gleichermaßen angestrebt und zeitnah umgesetzt werde. Im Kollegium der Kantonsschule Trogen sei unbestritten, dass sich Lehrpersonen primär eine zeitliche Entlastung und nicht eine monetäre Besserstellung wünschen. Gerade die mentale Belastung könne in ihrem Beruf mitunter sehr hoch sein, weshalb für viele die Erholungsphasen mit zunehmendem Alter immer wichtiger werden. Gerade an der Kantonsschule Trogen seien zudem viele erfahrene Lehrpersonen in Kommissionen tätig und besonders an der Entwicklung der Schule involviert. Dadurch würde die Reduktion der direkten Unterrichtszeit eine wesentliche Entlastung bedeuten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Entsprechend der Debatte und der Annahme des Antrages von Kantonsrat Kessler namens der Fraktion FDP.Die Liberalen zu Art. 46 Abs. 3 E-VSG anlässlich der 1. Lesung im Kantonsrat ist die Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit freiwillig (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 E-VSG). Der Entscheid des Bezugs wird der Lehrperson überlassen. Wird die Reduktion bezogen, erfolgt eine zeitliche Entlastung im Umfang von maximal 6.67 % der Netto-Gesamtarbeitszeit pro Schuljahr. Das Ziel der Reduktion ist auch mit dem Anspruch auf freiwilligen Bezug, die Belastung von Lehrpersonen mit zunehmendem Alter zu reduzieren, um mehr Regenerationszeit zur Verfügung zu stellen. Der Entscheid des Kantonsrates vom 9. Mai 2022 zu Art. 46 Abs. 3 Satz 1 E-VSG gemäss 1. Lesung wird respektiert.</p> <p>Die Reduktion bezieht sich auf die Unterrichtsverpflichtung (inkl. Vor- und Nachbereitung). Die Reduktion erfolgt in Berufsauftragsbereichen "Lehren und Unterricht" und "Vor- und Nachbereitung des Unterrichts" gemäss Art. 28</p>

		<p>Abs. 1 lit. a und b der Verordnung über die Mittel- und Hochschulen (MHV; bGS 413.11).</p> <p>Die Entwicklung der Qualität der Schule und die Entwicklung der für die Schule notwendigen Planungen im Rahmen der strategischen Vorgaben sind Aufgaben der Schulleitung (Art. 11 und 12 MHV). Die Mitwirkung von Lehrenden an der Gestaltung und Entwicklung der eigenen Schule ist Bestandteil des eigenständigen Berufsauftragsbereiches "Gemeinschaftsarbeit Schule" (Art. 28 Abs. 1 lit. c MHV). Dieser Berufsauftragsbereich ist von der Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit nicht betroffen.</p>
	<p>Beerli, Müller haben einer Individualisierung und Flexibilisierung der Entlastung, wie dies von der FDP-Fraktion angestrebt werde, grundsätzlich nichts entgegenzusetzen. Sie sind aber klar der Meinung, dass dies primär auf der Stufe Verordnung geschehen sollte (also einerseits über die anstehende Verordnung zum Volksschulgesetz, aber auch über die Verordnung über die Mittel- und Hochschulen [MHV]). Für Beerli, Müller wäre erstrebenswert, dass z.B. Art 29 MHV (<i>Anmerkung: Verteilung der Netto-Gesamtarbeitszeit auf Berufsauftragsbereiche</i>) modernisiert und bei der Vorgabe zum prozentualen Beschäftigungsanteil der Lehrpersonen mehr Flexibilität für individuell unterschiedliche Anstellungen geschaffen werde. Über eine allfällige Individualisierung der Arbeitszeit könnte auch in einem weiteren Schritt auf Verordnungsebene diskutiert werden.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Eine Individualisierung und Flexibilisierung der Reduktion wird mit der Freiwilligkeit des Bezugs (Art. 46 Abs. 1 E-VSG) erreicht.</p> <p>Die MHV ist eine regierungsrätliche Verordnung. Damit wäre bei einer Revision der MHV nicht das in Art. 46 Abs. 3 E-VSG gemäss 1. Lesung vorgesehene Organ ("Der Kantonsrat") gesetzgeberisch tätig. Weiter regelt Art. 29 MHV den Berufsauftrag von Lehrpersonen der kantonalen Mittelschule, nicht aber der Lehrpersonen des Berufsbildungszentrums Herisau. Wie bereits in Bericht und Antrag zur 1. Lesung erläutert, gilt es für die Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit eine einheitliche Lösung für kommunale und kantonale Lehrpersonen zu schaffen.</p>

Art. 56		
<p>¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Lernenden.</p>	<p>Alder Louis, Keucher, Lam, Hasler, Müller, Tobler, Meyer, Schefer, Wanner schlagen eine Anpassung von Art. 56 Abs. 1 mit folgendem Wortlaut vor (Änderungen kursiv) "1 Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht, der Unterricht in <i>kleinen Gruppen bis maximal fünf Schülerinnen und Schülern oder der Unterricht der eigenen Kinder.</i>"</p> <p>Alder Louis weist darauf hin, dass "Häuslicher Unterricht" und "Privatunterricht" verschiedene Angebote seien, die im Gesetz separat behandelt werden sollten. Es gebe einige Eltern, bei denen der häusliche Unterricht der Notnagel sei, weil das Kindeswohl in der Staatsschule bei diesen Kindern zu wünschen übriglasse. Gerade deshalb sei das gut funktionierende Angebot wie den häuslichen Unterricht für alle zu erhalten. Je mehr Angebote es habe, desto flexibler könne auf die Bedürfnisse der Kinder eingegangen werden.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Beiträge findet sich in den gesammelten Volksdiskussionsbeiträgen (Beilage 1.3).</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die bisherige Terminologie "häuslicher Unterricht" wird durch die neue Terminologie "Privatunterricht" ersetzt. Mit dieser neuen Begrifflichkeit wird der Privatunterricht künftig deutlich von der öffentlichen Volksschule und der Privatschule abgegrenzt werden können. Neuer terminologischer Anknüpfungspunkt ist, dass der Unterricht in einem privaten Umfeld erfolgt; der häusliche Unterricht erfolgt nicht zwingend nur im Haus. Die Grundkonzeption, dass die eigenen Kinder im privaten Umfeld durch die Erziehungsberechtigten unterrichtet werden, verändert sich aufgrund der terminologischen Anpassung nicht.</p>



<p>² Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;</p> <p>b) der Unterricht durch eine Lehrperson mit der erforderlichen Unterrichtsberechtigung erteilt wird;</p> <p>c) die soziale Integration der unterrichteten Lernenden gewährleistet ist.</p>	<p>Alder Louis, Keucher, Lam, Hasler, Müller, Tobler, Meyer, Schefer, Wanner schlagen eine Anpassung von Art. 56 Abs. 2 mit folgendem Wortlaut vor (Änderungen kursiv):</p> <p>"² Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht wird bewilligt, wenn:</p> <p>a) die Voraussetzungen nach Art. 55 lit. a und b erfüllt sind;</p> <p>b) der Unterricht <i>für fremde Kinder</i> durch eine Lehrperson mit der erforderlichen Unterrichtsberechtigung erteilt wird;</p> <p>c) <i>der Unterricht für eigene Kinder auf Primarstufe durch die Eltern mit Abschluss Sekundarstufe II oder einer gleichwertigen Ausbildung erteilt wird</i></p> <p>d) <i>der Unterricht für eigene Kinder auf Sekundarstufe durch die Eltern mit einem Mittelschulabschluss oder einer anderen höheren Ausbildung erteilt wird.</i></p> <p>e) <i>für b) oder c) nicht ausreichend qualifizierte Eltern durch eine Lehrperson mit der erforderlichen Unterrichtsberechtigung begleitet wird.</i></p> <p>f) die soziale Integration der unterrichtenden Lernenden <i>als gewährleistet angesehen werden kann.</i>"</p> <p>Alder Louis, Aubert weisen darauf hin, dass sie als Eltern auf viele Jahre an Lebenserfahrung zurückgreifen könnten. Unter Umständen würden sie viel mehr Wissen mitbringen als z.B. einen 22-jährige Lehrperson, die ihre berufliche Laufbahn erst startet. Aus diesem Grund verstehen sie nicht, weshalb so viel Wert auf ein Diplom gelegt werde. Für</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Im Fokus der Volksschule und des Privatunterrichts steht die Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts kann von Erziehungsberechtigten, welche ihre Kinder unterrichten, eine vertiefte methodisch-didaktische Ausbildung verlangt werden. Die Anforderungen an Lehrpersonen umfassen unter anderem Kenntnisse über das methodische Lehren und Lernen im Unterricht, mithin über die Methodik und Didaktik. Wird eine lernende Person von einer nicht genügend ausgebildeten Person unterrichtet, wird der Anspruch auf ausreichenden Grundschulunterricht (Art. 19 BV) verletzt (Urteil des Bundesgerichts 2C_738/20210 vom 24. Mai 2011, E. 3.5.4 f.). Für den Regierungsrat liegen deshalb keine sachlichen Gründe für unterschiedliche Anforderungen an die Qualifikation der im Privatunterricht unterrichtenden Person vor. Die Erteilung des Unterrichts durch eine Lehrperson mit der erforderlichen Unterrichtsqualifikation ist erforderlich und geeignet, den grundrechtlichen Anspruch der Kinder auf Grundschulunterricht zu erfüllen.</p> <p>Der Regierungsrat hat Art. 56 Abs. 2 E-VSG im Nachgang zur Vernehmlassung dahingehend angepasst, dass die Möglichkeit der Unterrichtsbegleitung durch eine Lehrperson mit der erforderlichen Unterrichtsberechtigung möglich sein soll. Der Kantonsrat stimmte in 1. Lesung einem Antrag der Kommission Bildung und Kultur zur Streichung der Möglichkeit der Unterrichtsbegleitung durch eine Lehrperson mit der erforderlichen Unterrichtsberechtig-</p>
---	--	--

	<p>sie zähle vor allem die Lebenserfahrung und die Begabung und Freude ihr Wissen an die Kinder weitergeben zu können. Sie trauen all den verantwortungsbewussten Eltern des häuslichen Unterrichts, ob mit Lehrerdiplom oder nicht, zu, dass sie einschätzen können, wann sie Hilfe für den Unterricht benötigen oder das Kind ein anderes Angebot brauche. Deshalb solle es für die Eltern ohne Lehrdiplom frei bleiben, ob sie jemanden zuziehen wollen oder nicht.</p> <p>Aubert merken an, dass eine gewichtigste Voraussetzung für die Vielfalt fehle, nämlich, dass Eltern die Verantwortung für die Bildung ihrer eigenen Kinder übernehmen dürfen, und eben nicht nur Lehrpersonen.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Eingaben finden sich in den gesammelten Volksdiskussionsbeiträgen (Beilage 1.3).</i></p>	<p>gung mit 46:15 Stimmen ohne Enthaltung zu. Dieses deutlichen Abstimmungsresultat akzeptiert der Regierungsrat.</p> <p>Die soziale Integration kann nicht per se als gewährleistet angesehen werden. Die Art oder die Qualität der sozialen Integration ist immer individuell-konkret ausgestaltet und deren Sicherstellung muss im Einzelfall im Rahmen der Bewilligungserteilung geprüft werden.</p> <p>Die Schule vermittelt in Verbindung mit den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten eine den Anlagen und Möglichkeiten der Kinder entsprechende Bildung (Art. 36 Abs. 2 Kantonsverfassung). Der Erziehungsauftrag der Schule ist ergänzend zur Erziehung in der Familie zu verstehen. Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung. Diese bleibt bei den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten.</p>
--	---	---

	<p>Alder Louis merkt zur Bewilligungsvoraussetzung der Sozialisation an, dass diese automatisch überall im Leben stattfindet und es wichtig sei, dass die Kinder mit allen möglichen Menschen allen Alters in Kontakt kommen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Eine Bewilligungsvoraussetzung für den Privatunterricht ist, dass die Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen. Ein Bildungsziel der Volksschule ist, dass die Lernenden zu gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen.</p> <p>Die soziale Integration ist ein wichtiger Bestandteil des Bildungsauftrages. Kinder lernen im Klassenverband aber auch auf dem Schulweg wichtige Aspekte des Miteinanders und soziale Fertigkeiten betreffend Umgang und Verhalten in der Gruppe. Die Notwendigkeit der sozialen Integration ist deshalb ausdrücklich als Bewilligungsvoraussetzung des Privatunterrichts vorgesehen (Art. 56 Abs. 2 lit. c E-VSG).</p> <p>Auch in den umliegenden Kantonen ist die soziale Integration eine Bewilligungsvoraussetzung: in Appenzell Innerrhoden ist der Erziehung zur Sozialkompetenz besondere Beachtung zu schenken (Art. 22h Abs. 6 LSKB SchG); im Kanton St. Gallen muss die Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit sichergestellt sein (Art. 123 Abs. 2 Volksschulgesetz SG); im Kanton Thurgau müssen die Erziehungsberechtigten für Privatunterricht mit einer Dauer von über sechs Monaten den Nachweis erbringen, wie die soziale Integration der Kinder gewährleistet wird (Richtlinie für den Privatunterricht des Departements für Erziehung und Kultur, Ziff. 5 f).</p>
--	--	--

	<p>Lam weisen mit Verweis auf mehrere Studien darauf hin, dass die schulische Leistung der Jugendlichen keineswegs mit der Lehrerqualifikation der Eltern korreliert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Korrelation zwischen der schulischen Leistung der Lernenden und der fachlichen Ausbildung der Erziehungsberechtigten wird durch den Regierungsrat weder behauptet noch bestritten.</p>
	<p>Müller weist darauf hin, dass es Kinder geben, die in der Regelschule aus verschiedensten Gründen Schwierigkeiten haben, dem vorgegebenen Rhythmus zu folgen. Deshalb erscheine es ihr wichtig, dass eine alternative Beschulung möglich bleibe. Wenn Eltern bildungsmässig, emotional und zeitlich in der Lage seien, ihr Kind selbst zu unterrichten und auf diesem Weg das Kind besser gefördert werden könne, weil der Unterricht ganz genau dem Kind angepasst ist, sollte diese Möglichkeit weiterhin bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regierungsrat weist darauf hin, dass mit der Gliederung der Schulzeit in Zyklen und dem kompetenzorientierten Lehrplan auf die individuellen Bedürfnisse der Lernenden eingegangen werden kann. Dazu bestehen an der Volksschule mit den Förderangeboten (Art. 22 Abs. 1 E-VSG), den Möglichkeiten der zusätzlichen Förderung (Art. 22 Abs. 2 E-VSG) sowie der Lernzielanpassung (Art. 22 Abs. 3 E-VSG) und den Massnahmen zur Förderung besonderer Begabungen (Art. 25 E-VSG) mehrere Möglichkeiten, auf die individuellen Bedürfnisse der Lernenden einzugehen.</p>

	<p>Tobler, Wanner teilen mit, dass die Bildungsvielfalt im Kanton für sie eine entscheidende Rolle spiele und sie sich stark für deren Erhalt einsetzen. Der Entscheid des Kantonsrates zu Art. 56 löse bei ihnen Unverständnis aus. Sie empfinden ihn als massiven Eingriff in ihre Familie und ihre freie Entscheidung über die Art und Weise der Ausbildung ihrer Kinder. Für sie stelle der Privatunterricht eine Ergänzung zur Volksschule und zu den Privatschulen dar. Dieses breite Bildungsangebot sei ein erheblicher Standortvorteil von Appenzell Ausserrhoden.</p> <p>Schefer teilen mit, dass die vom Kantonsrat beschlossene Änderung von Art. 56 für einen mehrheitlichen Teil der Eltern mit Kindern im Häuslichen Unterricht die faktische Abschaffung des Häuslichen Unterrichts bedeute, weil sie über keine pädagogische Ausbildung verfügen. Da ihnen und weiteren Eltern aus dem HU keine gravierenden Missstände bekannt sind, sowie HU-Kindern bei der Entlassung aus der Schulpflicht keine mangelhafte Bildung oder Sozialisierung attestiert werden könnte, seien die Verschärfungen unverhältnismässig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Privatunterricht ist keine Ergänzung zur Volksschule, sondern ein Substitut der Volksschule. Die Lernenden besuchen entweder die Volksschule, eine Privatschule auf eigene Kosten oder erfüllen die Schulpflicht durch Privatunterricht.</p> <p>Gestützt auf Art. 38 Abs. 2 E-VSG kann das Departement Bildung und Kultur die Unterrichtsberechtigung auch beim Privatunterricht an Personen erteilen, wenn diese zwar nicht über ein dem unterrichteten Zyklus entsprechendes Lehrdiplom verfügen, aber ausreichend qualifiziert sind. Die Qualifikation einer Person kann anhand von Diplomen oder Ausbildungsnachweisen nachvollzogen werden. Diese können im Rahmen der Bewilligungserteilung zum Unterricht geprüft werden (Art. 38 Abs. 2 E-VSG). Denkbar sind etwa eine vertiefte methodisch-didaktische Ausbildung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_738/2010 vom 24. Mai 2011, E. 3.5.4). Konkrete Anforderungen an die darzulegende Ausbildung können vorgesehen werden. Diese können sich je nach zu unterrichtendem Zyklus oder zu unterrichtenden Fächern unterscheiden. Eine Differenzierung der an die Lehrpersonen zu stellenden Anforderungen erscheint sachgerecht (Urteil des Bundesgerichts 2C_165/2011 vom 24. Juni 2011, E. 4.3). Die Erteilung der Unterrichtsberechtigung für den Privatunterricht gestützt auf Art. 38 Abs. 2 E-VSG ist eine Ausnahme zur Bewilligungsvoraussetzung in Art. 56 Abs. 2 lit. b E-VSG zbs erfolgt im Rahmen der Bewilligung des Privatunter-</p>
--	--	--

		<p>richts. Da es sich um eine Ausnahme vom Grundsatz in Art. 56 Abs. 2 lit. b E-VSG handelt, ist auch diese restriktiv anzuwenden und muss sachlich begründet sein.</p>
	<p>Lam sehen es problematisch, dass der Kanton keine Grundlage habe, Eltern den häuslichen Unterricht zu verweigern und begrüssen eine engere Kontrolle, sowie Vorschriften, welche die Eltern erfüllen müssen, die ihre Kinder zu Hause unterrichten.</p> <p>Aubert plädieren dafür, die Gefahren durch Fehler im Schulwesen mittels gesunder Kontrolle und guter Anweisungen, sowie einer förderlichen Begleitung in den Anfängen eliminiert werden und nicht durch eine Akademisierung. Die bildungsrelevante Qualität lasse sich sichern und überprüfen, wie es jetzt schon geschehe und auch noch ausgebaut werden dürfe, denn Qualität brauche sich nicht vor Kontrolle zu scheuen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Departement Bildung und Kultur hat die Aufsicht über den Privatunterricht (Art. 58 E-VSG). Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht bedarf einer Bewilligung des Departements Bildung und Kultur (Art. 54 Abs. 1 lit. b). Die Bewilligung des Privatunterrichts wird nur erteilt, sofern die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 56 E-VSG erfüllt sind.</p> <p>Das Departement Bildung und Kultur prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für den Privatunterricht (Art. 58 Abs. 1 E-VSG). Die in der Praxis wichtigsten Aufsichtsinstrumente werden in Art. 58 Abs. 2 E-VSG festgehalten. Diese umfassen (unangekündigte) Besuche vor Ort, Einsicht in Akten, insbesondere betreffend Lehrpersonen, Institutionalisierung adäquater Berichtsverfahren sowie Meldepflichten. Möglich ist auch, einer Lehrperson die Unterrichtsberechtigung zu entziehen. Als Ultima Ratio kann eine Bewilligung ganz oder teilweise entzogen werden. Als mildere Massnahmen zu einem Entzug steht die Möglichkeit offen, nachträglich Auflagen und Bedingungen zur Bewilligung aufzuerlegen. Dies unabhängig davon, ob solche bereits bei der Erteilung der Bewilligung verfügt wurden.</p>

	<p>Alder Louis teilt mit, dass mit der Gesetzesanpassung vom 9. Mai 2022 den Eltern ohne Diplom die schulische Begleitung ihrer Kinder plötzlich gekündigt und die Bewilligung entzogen würde. Von einem Tag auf den anderen dürfe sie ihr Wissen nicht mehr weitergeben, obwohl sie nach dem alten Gesetz alle erdenklichen Auflagen und Voraussetzungen bestens erfülle und die Bewilligung immer wieder bekommen habe. Sie bittet für den Fall, dass das Gesetz nicht gemäss ihren Anträgen angepasst werde, zumindest darum, dass all jenen HU-Kinder, die die neuen Bestimmungen negativ treffen würden, dies mit einer Übergangsbestimmung mit den bestehenden Gesetzesartikeln, Häuslichen Unterricht bis an das Ende der obligatorischen Schulzeit zu ermöglichen. Ein nicht organisch gewachsener Wechsel in eine Schule könne das Kindeswohl sehr sensibel treffen. Die Begründung, dass es durch die befristeten Bewilligungen von zwei Jahren keine Übergangsbestimmung benötige, da die Bewilligung von selber auflaufen, finde sie eine reine Farce den HU-Familien gegenüber.</p> <p><i>Anmerkung: Der ungekürzte Wortlaut der einzelnen Beiträge findet sich in den gesammelten Volksdiskussionsbeiträgen (Beilage 1.3).</i></p>	<p>Teilweise Übernahme.</p> <p>Die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art 56 E-VSG gelten mit Inkraftsetzung des Gesetzes. Bisher ausgestellte Bewilligungen für den häuslichen Unterricht sind befristet.</p> <p>Der Regierungsrat verunmöglicht den Privatunterricht nicht per se. Mit einer Übergangsbestimmung soll denjenigen Erziehungsberechtigten, die eine Bewilligung für den häuslichen Unterricht haben, die Fortführung des Privatunterrichts für eine bestimmte Dauer ermöglicht werden. Gültige Bewilligungen für den häuslichen Unterricht verlieren ihre Gültigkeit vier Jahre nach Inkrafttreten des E-VSG. Den Erziehungsberechtigten, welche den Privatunterricht weiterführen möchten und keine erforderliche Unterrichtsberechtigung besitzen, wird mit dieser Übergangsbestimmung die Erlangung der erforderlichen Unterrichtsberechtigung grundsätzlich ermöglicht, zumal diese Anpassung seit geraumer Zeit bekannt ist.</p>
--	---	---

	<p>Schefer weisen darauf hin, dass mit Art. 38 Abs. 2 E-VSG für öffentliche Schulen vorgesehen sei, andere Personen zum Unterrichten zu berechtigen, wenn sie dafür ausreichend qualifiziert sind. Es stelle sich die Frage, weshalb dieser Artikel nicht auch für den Privatunterricht angewendet werden kann. Dies könnte ihrer Ansicht nach für die allermeisten Eltern gelten, die vorbildlich und regelkonform, sehr engagiert und nach besten Wissen und Gewissen mit einem hohen Masse Eigenverantwortung für ihr Tun und ihre Kinder im Häuslichen Unterricht übernehmen.</p>	<p>Zustimmung.</p> <p>Das Departement Bildung und Kultur kann andere Personen zum Unterrichten berechtigen, wenn sie dafür ausreichend qualifiziert sind (Art. 38 Abs. 2 E-VSG). Diese Möglichkeit stellt eine Ausnahme vom Grundsatz des Erfordernisses eines EDK-anerkannten Lehrdiploms dar. Ausnahmen sind restriktiv anzuwenden. Die Erteilung der Unterrichtsberechtigung kann in der Volksschule beispielsweise für Stellvertretungsregelungen hilfreich sein.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Schefer.</p>
--	--	--